



Kreiskirchenamt der Ev. Kirchenkreise
Hagen · Hattingen-Witten · Schwelm

Kreiskirchenamt der Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm
Postfach 1727 · 58407 Witten

Personalabteilung
Wideystraße 26
58452 Witten

Zentrale 02302 / 589-0
Fax 02302 / 589-175

Kontakt: Raphael Kerkhoff
Telefon: 02302 / 589-174
E-Mail: kerkhoff@kirche-hawi.de

An

- die Vorsitzenden der Presbyterien der Kirchengemeinden, der Gesamtverbände und der Versammlungen
- die Superintendentinnen und Superintendenden
- die Geschäftsführungen der OGS
- die Geschäftsführung der Kindergartengemeinschaft im Ev. Kirchenkreis Hagen
- die Geschäftsführung des Ev. Kindergartenverbundes Hattingen-Witten
- den Leiter d. Hauses am Weststrand im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten
- die Fachberatungen für Tageseinrichtungen für Kinder

08. Juli 2020

im Gestaltungsraum IV

Rundschreiben 07/2020

Auswirkungen auf die Vergütung bei Quarantäne aufgrund der Coroneinreiseverordnung des Landes NRW vom 21.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir beziehen uns auf die Coroneinreiseverordnung (CoronaEinrVO) vom 21.06.2020 und gehen hier auf die wesentlichen Punkte ein.

1. Coroneinreiseverordnung (CoronaEinrVO)

- Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass sich Einreisende aus Risikogebieten grundsätzlich 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben müssen. Das entsprechende Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 20.06.2020 finden Sie hier:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/2020_06_12_Regelungen_fuer_Einreisende_neu.pdf

- Die Risikogebiete werden von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit dem Robert-Koch-Institut in regelmäßigen Abständen überarbeitet und veröffentlicht. Eine Übersicht der aktuellen Risikogebiete finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

- Das Land NRW hat die oben dargestellten Regelungen übernommen. Die aktuell gültige CoronaEinrVO des Landes NRW finden Sie hier:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-01_coroneinrvo_vom_01.07.2020.pdf

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Hagen:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 458 902 8
IBAN DE15 3506 0190 2004 5890 28
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 112 602 7
IBAN DE26 3506 0190 2001 1260 27
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Schwelm:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 127 302 0
IBAN DE67 3506 0190 2001 2730 20
BIC GENODED1DKD

- Nach den zuvor aufgeführten Regelungen sind einreisende Personen **insbesondere verpflichtet**, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg für 14 Tage in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft in Quarantäne zu begeben sowie das für sie **zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren** und auf ihren **Aufenthalt in einem Risikogebiet hinzuweisen**.

2. Auswirkungen auf die Vergütung bei Quarantäne aufgrund der Coroneinreiseverordnung (CoronaEinrVO) des Landes NRW

- Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz i. V. m. § 21 BAT-KF besteht aufgrund der rein vorsorglich angeordneten Quarantäne durch die CoronaEinrVO nicht, denn die/der Mitarbeiter*in ist nicht arbeitsunfähig erkrankt.
- Ein Annahmeverzug nach § 615 BGB i. V. m. § 297 BGB kann seitens der Mitarbeiter*innen hier auch nicht in Anspruch genommen werden, da der Arbeitgeber nach wie vor die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeit anbieten kann. Vielmehr ist hier die/der Mitarbeiter*in durch die häusliche Quarantäne nicht in der Lage die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen.

Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass die/der Mitarbeiter*in, die/der in ein Risikogebiet reist und daran anschließend 14 Tage in Quarantäne gehen muss, **keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung** hat, da die Tätigkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB aufgrund der CoronaEinrVO unmöglich geworden ist.

Um den Anspruch auf Vergütungszahlung in diesem Zeitraum zu ermöglichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- 1) Inanspruchnahme von weiterem Erholungsurlaub
- 2) Inanspruchnahme bzw. Abbau von Zeitguthaben
- 3) Aufbau von „Minusstunden“ gemäß § 6 Abs. 5 BAT-KF, die im späteren Verlauf nachgearbeitet werden müssen.

Sollte keine dieser Möglichkeiten in Anspruch genommen werden bzw. für die/den Mitarbeiter*in in Frage kommen, so bleibt es bei der Aussetzung der Vergütungszahlung für die Tage, an denen aufgrund der Quarantänezeit nicht gearbeitet werden kann/darf.

In diesem Fall informieren Sie bitte unbedingt die Personalabteilung des Kreiskirchenamtes durch eine formlose Mitteilung an postpersonal@kirche-hawi.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Kerkhoff)

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Hagen:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 458 902 8
IBAN DE15 3506 0190 2004 5890 28
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 112 602 7
IBAN DE26 3506 0190 2001 1260 27
BIC GENODED1DKD

Bankverbindung
Ev. Kirchenkreis Schwelm:
KD-Bank e. G. Dortmund
BLZ 350 601 90 · Kto 200 127 302 0
IBAN DE67 3506 0190 2001 2730 20
BIC GENODED1DKD